

Rechtsgebieten determinieren kann. Dieses neue Buch wird die Nutzung von CEDAW in Deutschland durch den Gesetzgeber, die Verwaltung, die Justiz und durch zivilgesellschaftliche Organisationen sehr erleichtern. Es zeigt auf wie die Konvention in Deutschland bei der Politikgestaltung, in rechtspolitischen Diskussionen und bei gerichtlichen Verfahren verwendet werden kann.

Das in fünf Abschnitte gegliederte Werk enthält längere Beiträge zu speziellen Fragestellungen des Frauenrechtsabkommens und persönliche Reflektionen der Ausschussmitglieder, die eine facettenreiche Einsicht in die Ausschussarbeit bieten. Im ersten Abschnitt (CEDAW als lebendiger Vertrag) gibt das langjährige deutsche Ausschussmitglied Schöpp-Schilling eine Einführung in Wesen und Geltungsbereich von CEDAW. Zusammen mit dem vorangestellten Beitrag von Rudolf und Chen über die Bedeutung von CEDAW in Deutschland, bietet dieser erste Abschnitt einen guten Einstieg in das Frauenrechtsübereinkommen. Die nächsten zwei Abschnitte befassen sich zum einen mit Querschnittsfragen zu CEDAW wie Kultur und Religion, Bildung und internationale Wirtschaft und zum anderen mit den wichtigsten speziellen Fragen des Übereinkommens, insbesondere Menschenhandel, Arbeitsmarkt, Migration, Frauengesundheit und Gewalt gegen Frauen. Es folgt ein Abschnitt über die Arbeit des

Ausschusses. Hier werden unter anderem auch die Stärkung von Frauenmenschrechten durch Individualbeschwerden und die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen thematisiert. Der letzte Abschnitt widmet sich einem Ausblick in die Zukunft mit Vorschlägen für die Verbesserung der Ausschussarbeit.

Die Lektüre des Buches empfiehlt sich für einen breiten Kreis von Leserinnen und Lesern sowohl für einen ersten Einstieg in das Frauenrechtsabkommen als für das Gewinnen neuer Erkenntnisse durch diejenigen, die bereits mit dem Abkommen vertrauter sind. Insbesondere diejenigen, die mit CEDAW in Deutschland arbeiten oder arbeiten wollen, werden für ihre Arbeit gute Anregungen erhalten. Das Erscheinen des Buches gewinnt eine besondere Aktualität, da die Vorlage des nächsten deutschen Staatenberichts an den CEDAW-Ausschuss unmittelbar bevorsteht und die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen für das Fassen des Alternativberichts in Kürze beginnen wird. Dieses Buch wird ein wichtiges Instrument für die Integration von Frauenmenschrechten in das deutsche Recht sein. Es ist zu erwarten, dass die in der Frauenrechtskonvention verbrieften Rechte, die international als unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestand universeller Menschenrechte anerkannt werden, in Deutschland ihre Potentiale mit Hilfe dieses Buchen deutlicher entfalten können.

Rezension:

Die Vermessung des Kindes

Dr. Helen A. Castellanos/Christiane Hertkorn

Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht,
Nomos Verlagsgesellschaft, 2014, ISBN 978-3-8487-0251-0.

NOMOSPRAXIS

Castellanos | Hertkorn

Psychologische
Sachverständigengutachten
im Familienrecht

Nomos

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Mitglied der djb-Kommission Zivil-,
Familien- und Erbrecht, Recht anderer
Lebensgemeinschaften/Vorsitzende
Richterin am Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

In der Praxis der Familiengerichte spielen familienpsychologische Gutachten in Sorge- und Umgangsverfahren eine bedeutende Rolle.

Derartige Gutachten werden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen eingeholt, um die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu überprüfen oder um im Trennungskonflikt – bei bestehender Erziehungsfähigkeit – die Frage zu klären, bei wem das Kind dauerhaft seinen Aufenthalt nehmen soll. Auch der Umgang des Kindes mit dem anderen (nicht betreuenden) Elternteil, den der Gesetzgeber in § 1684 BGB als Recht des Kindes normiert, ist Anlass für die Beauftragung eines Sachverständigen, der z.B. Empfehlungen zu der Ausgestaltung des Umgang gibt, aber ebenso Anhaltspunkten für einen notwendigen Umgangsausschluss nachgehen kann.

Maßstab für alle Gutachten und ihre Empfehlungen ist immer das Kindeswohl. Die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Eltern gehören jedoch mit zum zentral zu begutachtenden Geschehen. Auftraggeber für ein Gutachten ist das Familiengericht. Denn in den eingangs angesprochenen Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG), d.h. das Familiengericht hat die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen selbst zu ermitteln und ist nicht an das Vorbringen der Beteiligten – wie im Zivilprozess – gebunden. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel durch die Anordnung einer schriftlichen Begutachtung und ist damit eine förmliche, für die über § 30 FamFG die Vorschriften der Zivilprozessordnung gelten. Dies führt nicht selten zu Problemen für das Gericht und den Sachverständigen, denn das Gericht bestimmt Inhalt und Umfang der Beauftragung. In Verfahren, die eine Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand haben (§ 1666 BGB) ist die Einholung eines Gutachtens die Regel, in den Zuordnungsstreitigkeiten zwischen Trennungseltern dagegen nicht, sie wird aber häufig durch die Eltern angeregt/beantragt. Seit geraumer Zeit ist ein Anstieg von solchen Anträgen auf Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens zu beobachten, weil gerade im Zuordnungskonflikt der in Trennung lebenden Eltern sich diese von einem Gutachten eine für die eigene Person und die eigenen Bedürfnisse günstige Prognose erhoffen. Sie meinen, ihr Kind zu kennen und erwarten eine Bestätigung dieser Kenntnis durch eine fachkundige Vermessung der kindlichen Perspektiven und Wünsche.

Dem Gutachten kommt in der forensischen Praxis eine hohe Bedeutung zu, denn in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle folgen die Familiengerichte den Empfehlungen der Sachverständigen. Das erzeugt vielfach den Eindruck, dass statt des dazu berufenen Familiengerichts die oder der Sachverständige entscheidet, bei wem das Kind lebt oder ob das Kind aus der Herkunftsfamilie herausgenommen wird. Der Ruf nach einer Qualitätskontrolle bei den ausgewählten Sachverständigen, die die berufliche Qualifikation und die Standards der Begutachtung festlegen sollen, wird vermehrt laut und ist sogar Gegenstand des Koalitionsvertrages. Spätestens seit im Frühjahr 2014 eine vom Land Nordrhein-Westfalen unterstützte Studie zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Mehrheit der eingeholten Sachverständigungsgutachten unter gravierenden Mängeln leiden,¹ ist eine zum Teil heftige Diskussion um die Qualitätsanforderungen für die Sachverständigungsgutachten entbrannt, die noch durch den Justizskandal um Gustl Mollath befeuert worden ist. Das Vertrauen darauf, dass derartige Gutachten eine valide Grundlage für die richterliche Entscheidung bieten können, ist grundlegend erschüttert, auch wenn diese Studie – zum Teil zu Recht – als wenig repräsentativ und methodisch zweifelhaft angesehen worden ist (siehe nur Dr. Uwe Jopt, Dr. Katharina Behrend, Stellungnahme des Fachverbandes systemisch-lösungsorientierter Sachverständiger im Familienrecht vom 13.10.2014).

Das von den beiden Diplom-Psychologinnen Dr. Helen A. Castellanos und Christiane Hertkorn im Jahr 2014 veröffentlichte Werk „Psychologische Sachverständigungsgutachten im Familienrecht“ (Nomos 2014) erscheint daher zu einer Zeit, in der Richterinnen, Anwältinnen, Verfahrensbeistände, Jugendämter und Sachverständige angesichts des Titels eine Aufarbeitung dieser Themen vermuten. Um es vorweg zu nehmen: Diese Erwartung wird zum Teil enttäuscht, denn die Autorinnen geben kaum Hinweise darauf, welchen Standards ein brauchbares Gutachten genügen muss, sie entwickeln keine Richtlinien für den Sachverständigen und keine Fragenkataloge für Richterinnen und Richter, sondern referieren diese nur relativ knapp. Stattdessen tun sie im Schwerpunkt etwas, das die Lektüre des mit 178 Druckseiten noch überschaubaren Werkes lohnt: Sie erklären gut verständlich für die am Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren beteiligten Juristinnen und Juristen, worauf es bei der Untersuchung der Erziehungsfähigkeit und Bindungsdiagnostik ankommen kann und auf welche Umstände besonders geachtet werden muss/sollte. Damit bietet das Buch nicht nur für Anfänger im familienrichterlichen Dezernat einen Einstieg in die fachfremde Materie, sondern zeigt auch dem erfahrenen Praktizierenden Zusammenhänge aus der Psychologie des Familiensystems auf, die für seine Arbeit hilfreich sind. Da es – entgegen allgemeiner Auffassung – keine verbindlichen Standards für familienpsychologische Sachverständigungsgutachten gibt, kommt die Darstellung dem praktischen Bedürfnis nach Anleitung sehr nahe, indem sie den Leserinnen und Lesern eine kritische Lektüre des im Einzelfall erstatteten Gutachtens ermöglicht. Das Werk der Autorinnen kann insbesondere den Weg dahin ebnen, die Entscheidungshoheit der dazu berufenen Familiengerichte zu stärken (unabhängig von weiteren flankierenden Maßnahmen,

wie z.B. einer Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter), indem sie in einem ersten Schritt überprüfen, ob ein brauchbares familienpsychologisches Gutachten erstattet worden ist, um sodann in einem zweiten Schritt die daraus folgende rechtliche Entscheidung zu treffen.

Den Einstieg in das Buch bildet ein Kapitel über „Allgemeine Richtlinien“. Hier stellen die Autorinnen – auch für angehende Sachverständige lesenswert – zunächst zusammen, welche Rahmenbedingungen der familiengerichtlich angeordneten Begutachtung zugrunde liegen. Der Gang der Begutachtung wird skizziert und die aus den Verfahrensordnungen abgeleiteten Pflichten des Sachverständigen werden beschrieben. Als Grundlage der psychologischen Begutachtung werden die zentralen Kriterien auf der Eltern-Ebene und der Kindes-Ebene dargestellt. Hier befasst sich die Darstellung für die Eltern-Ebene – differenziert nach den drei Kompetenzen physische Versorgung, emotionale Versorgung und Erziehung sowie Förderung des Kindes – mit den unterschiedlichen Erziehungsstilen und ihren Auswirkungen auf das Kind. Die zentralen Kriterien auf der Kind-Ebene sehen die Autorinnen im Kindeswohl, dessen Schutz anhand der UN-Kinderrechtskonvention referiert wird, einer entwicklungsbezogenen Ausgangslage, zu der auch die Resilienz gehört, dem Willen des Kindes, den Bindungen des Kindes und der Kontinuität der Lebensumstände. Hier werden die Leserinnen und Leser in viele wichtige psychologische Erkenntnisse eingeführt, die für das Verständnis von – angegriffenen – Familienstrukturen wesentlich sind. Daran schließt sich ein kurzer Abriss über gängige Vorgehensweisen und diagnostische Methoden der Sachverständigen an. Die Darstellung der unterschiedlichen Methoden im Zusammenhang ist an Juristinnen und Juristen adressiert, die dadurch in den Stand gesetzt werden, sich reflektiert mit der durch den Sachverständigen getroffenen Auswahl an Testverfahren auseinanderzusetzen. Allerdings zeigt sich, dass die Autorinnen allein Psychologinnen und Psychologen als Sachverständige ansehen, denn medizinische und psychiatrische „Zusatzbegutachtungen“ werden allein als Ergänzung des familienpsychologischen Gutachtens verstanden.

Der zweite Teil des Werks wendet sich der Beurteilung von Sorgerechtskonflikten bei Trennung der Eltern zu. Zunächst werden aus psychologischer Sicht die Auswirkungen der Trennung auf das Familiensystem allgemein, sodann auf die Erziehungskompetenz der Eltern und schlussendlich auf die Kinder geschildert. Im Anschluss daran diskutieren die Autorinnen mögliche Entscheidungsvarianten betreffend den Lebensmittelpunkt und die elterliche Sorge mit Blick auf die gesetzliche Vertretung des Kindes, um mit den möglichen Interventionen zu Gunsten des Kindes und Empfehlungen für eine Förderung der infolge der Trennung geschwächten Erziehungskompetenz zu schließen. Angesichts des Umstandes, dass die Befassung mit klassischen Zuordnungskonflikten bei Trennung der Eltern in der forensische Praxis zunimmt – die Eltern bestehen häufig gerade in diesen Fällen auf der Einholung eines Sachverständigungsgutachtens und

¹ Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung. Untersuchungsbericht I. Online: <http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf> (Zugriff: 5.2.2015).

die Erwartungen an eine valide Bindungsdiagnostik sind hoch –, würde sich mancher Lesende vielleicht eine etwas ausführlichere Darstellung wünschen.

Im dritten Teil kommen die Autorinnen zum Schwerpunkt des Werks, der psychologischen Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Eltern. Weit aufgefächert werden hier nach einer kurzen Einführung die unterschiedlichen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit beschrieben. Anhand von Beispielen zeigen die Autorinnen, was die psychische Erkrankung der Eltern für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bedeuten kann, welche Auswirkungen Suchterkrankungen, Misshandlungen, Intelligenzminderungen oder somatische Erkrankungen mit sich bringen. Die Darstellungen werden jeweils ergänzt durch einen konstruktiven Teil, der mögliche Interventionen – und deren Grenzen – aufzeigt. Das Kapitel schließt mit einer aufschlussreichen Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wann es angebracht ist, die Verantwortung für die Verhaltensauffälligkeit des Kindes der elterlichen Erziehung zuzuweisen. Dieser wohl stärkste Teil des Werks bietet auch den erfahrenen Familienrechtlerinnen und -rechtlern interessante Erkenntnisse: Gerade weil – losgelöst vom Einzelfall – der Zusammenhang zwischen elterlichem Erziehungsversagen und der Beeinträchtigung des Kindeswohls deutlich beschrieben wird, versieht das Buch den Leserinnen und Lesern hier mit einem für die tägliche Arbeit unschätzbarer Rüstzeug.

Der vierte Teil des Buches geht sodann auf die Begutachtungen im Streit um den Umgang mit dem Kind ein. Die mit nur 19 Druckseiten recht kurze Auseinandersetzung mit einem Thema, das bei den Familiengerichten zum „Massengeschäft“ gehört, lässt viele Fragen offen, birgt aber auch überraschende Befunde, wie z.B., dass es keineswegs erwiesen ist, dass Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern prinzipiell dem Kindeswohl dienen. Die knappe Darstellung ist wohl auch dem Umstand geschuldet, dass – worauf die Autorinnen hinweisen – eine allgemeingültige Empfehlung zur Ausgestaltung von Umgängen angesichts der großen Bandbreite der im Einzelfall zu berücksichtigenden Bedürfnisse nicht möglich ist. Die im Umgangsverfahren am häufigsten anzutreffenden Argumentationsmuster werden für Praktizierende brauchbar und aus Eltern- sowie Kindperspektive aufgegriffen. Die (vermeintliche und echte) Umgangsverweigerung des Kindes erörtern die Verfasserinnen denn auch unter Einbeziehung des Parental Alienation Syndrom (PAS), wobei die kritische und dennoch respektvolle Auseinandersetzung mit diesem aus Sicht des umgangsberechtigten Elternteils hilfreichen Erklärungsmusters eine Hervorhebung verdient.

Die Gesamtschau des Werks zeigt bei all den genannten Vorzügen auch Schwächen, die zwar den guten Gesamteindruck nicht trüben können, aber dennoch erwähnt werden müssen. So gelingt es den Autorinnen nicht gut, den rechtlichen Rahmen, in dem sich das vom Sachverständigen beratene Gericht bewegt, ausreichend zu erfassen. Das zeigt sich nicht nur in einigen Unschärfen – so der irreführenden Überschrift zum zweiten Kapitel, in dem statt § 1671 BGB mit § 1629 BGB eine Vorschrift benannt wird, die den abgehandelten Zuordnungskonflikt nicht betrifft, sondern die elterliche Sorge allgemein beschreibt. Vielmehr sind auch die Vorschläge zu Empfehlungen der Sachverständigen und

Interventionen oft eher aus der Sicht von Psychologinnen und Psychologen oder Pädagoginnen und Pädagogen verständlich, beleuchten aber nicht die Frage des rechtlich Vertretbaren. Das zeigt sich exemplarisch an den Ausführungen zum Umgangsausschluss, die nur die Perspektive eines aktiven Ausschlussantrags behandeln und damit ausblenden, dass in jedem Antrag auf Zurückweisung eines Umgangsantrages auch ein Antrag auf Ausschluss zu sehen ist.

Hier zeigt sich ein Problem, das den Empfehlungen der Sachverständigen in den Gutachten, die Entscheidungsgrundlage für das Gericht sind (anders bei einem lösungsorientiertem Ansatz), oft immanent ist. Sie entsprechen häufig nicht den rechtlichen Vorgaben und sind damit als Entscheidungsgrundlage nur eingeschränkt brauchbar. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine bessere Trennschärfe zwischen den Empfehlungen für Eltern und beratende Pädagoginnen und Pädagogen einerseits und dem für das auf der Basis der demokratisch getroffenen gesetzgeberischen Grundentscheidungen tätigen Gericht andererseits sichtbar würde.

Wünschenswert wäre zudem gewesen, unter dem Aspekt der „Entziehung der elterlichen Sorge“ der Weiterentwicklung des Kindes in einer Pflegefamilie und den in der Trennung von der Herkunfts Familie liegenden Risiken einen eigenen Abschnitt zu widmen. Die Verfasserinnen, die als Leitmotiv für die familiengerichtliche Begutachtung das Kindeswohl verstehen, greifen diesen wichtigen Gesichtspunkt nur am Rande auf. Sie gehen im Übrigen auch nicht darauf ein, welche Ressourcen durch staatliche Stellen vorgehalten werden. Für die Entscheidung, ob ein Kind angesichts des kindeswohlgefährdenden Verhaltens der Eltern fremduntergebracht werden muss, ist eine Abwägung aller schädlichen und günstigen Faktoren notwendig. Die Trennung von der Herkunfts Familie kann unter Umständen ein Trauma verursachen – oder auch nicht. Hier bleiben die Leserinnen und Leser uninformativ zurück.

Wie erwähnt kann das den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben. Denn es macht das Werk aus, dass eine komprimierte Darstellung der für das Verständnis familienpsychologischer Gutachten wesentlichen Faktoren gegeben wird. Eine solche kann nicht jede Facette ausleuchten. Es bleibt daher hervorzuheben, dass hier ein Buch zur Verfügung gestellt wird, das es den im Gerichtsverfahren beteiligten Juristinnen und Juristen ermöglicht, sich auf einer soliden Grundlage Wissen über eine eher fremde Materie anzueignen, das im Sorgerechtsstreit unentbehrlich ist. Die Autorinnen beschreiben auch, dass die Dauer des Verfahrens den Familienkonflikt befeuern kann, dass Kinder sich vor allem ein Ende der Konflikte herbeisehnen. Deswegen muss bereits die Frage, ob ein Gutachten (zwingend) einzuholen ist, sorgfältig erwogen werden. Denn die Begutachtung führt zu einer erheblichen Verlängerung der Verfahrensdauer, der § 163 FamFG in der Praxis nicht wirksam begegnen kann. Jedenfalls in der Fläche herrscht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Sachverständigen, so dass es sicherlich ein positiver Randeffekt ist, wenn mit einem gut lesbaren Leitfaden die Entscheidung des Gerichts über die Einholung eines Gutachtens auf eine sachliche fundierte Grundlage gestellt wird.